

BESCHLUSSVORLAGE NR. 71-2020

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	6	0	0
Stadtrat	28.10.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20	0	0	0

GEGENSTAND: Grundsatzbeschluss zur Zweckvereinbarung für die Trinkwasserversorgung

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Die bestehenden Konzessionsverträge in der Stadt Raguhn-Jeßnitz laufen zum 31.12.2022 aus. Der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages (vorgesehen ist die Zusammenfassung der bestehenden Verträge) ist mit Wirkung zum 01.01.2023 zwingend erforderlich.

**Gesetzliche Grundlagen:** GKG LSA

**Finanzielle Auswirkungen:** Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

**BESCHLUSS-VORSCHLAG:** Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, eine mögliche Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen vorzubereiten, mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Stadt Bitterfeld-Wolfen abzustimmen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzustellen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20  
Anwesende Mitglieder: \_\_\_\_\_ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): \_\_\_\_\_  
Ja-Stimmen \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen \_\_\_\_\_  
Enthaltungen \_\_\_\_\_

## **Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 71-2020**

Die bestehenden Konzessionsverträge in der Stadt Raguhn-Jeßnitz laufen zum 31.12.2022 aus. Der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages (vorgesehen ist die Zusammenfassung der bestehenden Verträge) ist mit Wirkung zum 01.01.2023 zwingend erforderlich.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Vergabe der Wasserkonzession durch ein transparentes europaweites Ausschreibungsverfahren, durch eine Eigenerfüllung oder eben durch eine kommunale Zusammenarbeit auf Grundlage der Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA).

1. Ein Ausschreibungsverfahren im Wettbewerb sichert eine maximale Konzessionsabgabe. Es ist davon auszugehen, dass Einfluss- oder Mitgestaltungsmöglichkeiten kaum vereinbart werden können. Es ist nicht gesichert, dass die bisherigen Konzessionsnehmer einen Zuschlag erhalten.
2. Eine Eigenerfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung ist aus haushaltsrechtlicher Sicht und fehlenden Voraussetzungen und Kompetenzen innerhalb der Stadt Raguhn-Jeßnitz aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.
3. Eine kommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen sichert eine der Höhe nach maximale zulässige Konzessionsabgabe. Darüber hinaus bestehen Einfluss- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Es wäre gesichert, dass der neue Konzessionsnehmer ein regional ansässiges Unternehmen ist und damit auch eine Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit gegeben wäre.

Konkrete Inhalte wären abzustimmen und werden dem Rat zur Entscheidung vorgelegt, wenn dieser Grundsatzbeschluss eine Mehrheit findet.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz und die Stadt Bitterfeld-Wolfen möchten vor dem Hintergrund des "Leitbildes zur Erreichung effizienterer Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt" eine umfassende Kooperation und langfristig auf dem Gebiet der öffentlichen Wasserversorgung zum beiderseitigen Vorteil zusammenarbeiten. Beide Städte arbeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung bereits intensiv und zum beiderseitigen Vorteil zusammen (Ortsteil Jeßnitz und Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen).

Das weitestgehend erneuerte Infrastrukturvermögen der Wasserversorgung im Ortsteil Jeßnitz ist intakt und sichert jederzeit die Versorgung. Darüber hinaus wird die Aufgabe der Stadt, hier die Sicherung der Bereitstellung von Löschwasser im Ortsteil Jeßnitz integriert und damit gesichert. Beide Städte sind Gesellschafter der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Neben einer Gewinnbeteiligung profitieren die Städte als Gesellschafter durch Informationsfluss und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Der Bürgermeister, Herr Bernd Marbach, ist Mitglied des Aufsichtsrates der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG).

Die Kooperation soll auf der Grundlage einer Aufgabenübertragung nach dem GKG LSA erfolgen. Dazu soll zwischen der Stadt Raguhn-Jeßnitz und der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen werden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird als neuer Aufgabenträger für das Gebiet der Kommune wasserversorgungspflichtig.

Eckpunkte der Zusammenarbeit sollen sein:

- Die Stadt Raguhn-Jeßnitz schließt mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Zweckvereinbarung ab, die eine Aufgabenübertragung der öffentlichen Wasserversorgung ab dem 01.01.2023 für einen Zeitraum von 25 Jahren zum Gegenstand hat.

Die gesamte Aufgabenerfüllung soll bei der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG) konzentriert werden. Die BSG ist bereits von der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Aufgabenwahrnehmung der Trinkwasserversorgung als Konzessionär in einzelnen Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt.